

# Weg mit den Barrieren! – Forderungen an die Kommunen

---

Sozialverband VdK Bayern e.V.

Januar 2016

Die UN-Behindertenrechtskonvention, zu der sich die Bundesrepublik im Jahr 2009 verpflichtete, stellt konkrete Anforderungen an die Barrierefreiheit in Deutschland.

Im Zuge dessen kündigte der bayerische Ministerpräsident Horst Seehofer in seiner Regierungserklärung am 12. November 2013 an, Bayern bis 2023 im gesamten öffentlichen Raum und im gesamten ÖPNV barrierefrei zu machen. Der öffentliche Raum liegt allerdings überwiegend in der Verantwortung der Kommunen. Um das gemeinsame Ziel der Barrierefreiheit für Bayern schnellstmöglich zu erreichen, bedarf es daher auch der Anstrengungen der Kommunen.

Barrierefreiheit entwickelt sich zu einem immer wichtigeren Standortfaktor, von dem nicht nur die älter werdenden Generationen, sondern alle Bürgerinnen und Bürger vor Ort profitieren. Unsere bayerischen Städte und Gemeinden sollen so gestaltet sein, dass sie allen Bürgerinnen und Bürgern eine selbstbestimmte Teilhabe am öffentlichen Leben ermöglichen, unabhängig von Alter, individuellen Lebensumständen oder körperlichen, psychischen oder geistigen Beeinträchtigungen. Eine barrierefreie Kommune kommt allen zugute: Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit, mit Hörbehinderung oder Taubheit, mit motorischen Einschränkungen, die Mobilitätshilfen und Rollstühle benutzen, die groß- oder kleinwüchsig sind, mit kognitiven Einschränkungen, die bereits älter sind, mit Kinderwagen oder Gepäck. Kommunen, die schon heute in den Abbau von Barrieren investieren, handeln zukunftsorientiert und vermeiden hohe Kosten für später notwendige Umbaumaßnahmen.

## Forderungen des VdK:

- 1. Entwicklung eines kommunalen Gesamtkonzepts**
- 2. Herstellung von Barrierefreiheit im kommunalen öffentlichen Raum**
- 3. Herstellung von Barrierefreiheit in Gebäuden, die öffentlich zugänglich sind**
- 4. Barrierefreie Nutzbarkeit von Verwaltungsangeboten und sonstiger öffentlicher Angebote**
- 5. Herstellung von Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr**
- 6. Ausbau barrierefreier Angebote im Bereich Kultur, Freizeit und Sport**
- 7. Herstellung eines flächendeckenden Angebots von privaten Einrichtungen im besonderen öffentlichen Interesse**
- 8. Herstellung eines flächendeckenden Angebots barrierefreier Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen**
- 9. Bereitstellung von barrierefreiem Wohnraum**
- 10. Einrichtung von zentralen Beratungsstellen zur Barrierefreiheit**
- 11. Benennung von Beauftragten und Einrichtung von Beiräten von und für Menschen mit Behinderung und Senioren**
- 12. Bewusstseinsbildung**

## 1. Entwicklung eines kommunalen Gesamtkonzepts

Die bayerische Staatsregierung hat im Sommer 2015 einen Leitfaden zur Herstellung der Barrierefreiheit in den Kommunen herausgegeben. Basierend darauf muss auf kommunaler Ebene ein Gesamtkonzept entwickelt werden, welches konkrete Maßnahmen und Zielvorgaben enthält. Dabei gilt es, klare Zuständigkeiten aufzuzeigen sowie zeitliche Vorgaben zur Umsetzung festzulegen.

Grundlage des Gesamtkonzeptes muss die Durchführung einer umfassenden Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse in allen Bereichen der Kommune sein, um Defizite aufzudecken und das erforderliche Finanzvolumen seriös einschätzen zu können. Schließlich bedarf es auch der Entwicklung wirksamer Evaluierungsinstrumente, um sicherzustellen, dass die durchgeführten Maßnahmen ihre beabsichtigte Wirkung erzielen.

Unerlässlich dabei ist, dass die Organisationen und Interessenverbände von Menschen mit Behinderung sowie die Behindertenbeauftragten der Kommunen an der Erstellung, Durchführung und der regelmäßigen Evaluierung dieses Konzeptes mitwirken und ihre Vorschläge auch berücksichtigt werden. Insbesondere muss darauf geachtet werden, dass den vielfältigen Bedürfnissen der unterschiedlichen Behinderungen Rechnung getragen wird.

Darüber hinaus müssen die Bürger fortlaufend über den Stand der Herstellung von Barrierefreiheit informiert werden.

## 2. Herstellung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

Der öffentliche Raum ist jener Raum, in dem das Leben in einer Kommune stattfindet, der wesentlich zur Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Heimatort beiträgt. Nicht zuletzt trägt er auch zur wirtschaftlichen Entwicklung einer Kommune bei.

Barrierefreiheit ist die Voraussetzung zur Teilhabe aller Menschen am Leben im öffentlichen Raum. Zum öffentlichen Raum zählen alle Flächen, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, also Straßen, Plätze, Grün- und Spielflächen, letztlich die gesamte Verkehrsinfrastruktur.

Die Herstellung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum (siehe DIN 18040 -1) beinhaltet u.a. folgende Aspekte: ausreichend Bewegungsfläche, Schwellenlosigkeit, Rampen, Handläufe, Aufzüge, leicht befahrbare, rutschfeste Bodenbeläge, breite sowie leicht zu öffnende und schließende Türen, barrierefreie Sanitärräume, Blindenleitsysteme, taktil erfassbare Orientierungshilfen, kontrastreiche Kennzeichnungen, Induktionsanlagen, barrierefreie Alarmanlagen und Notrufsysteme, Zugänglichkeit mit Blindenführ- und Assistenzhunden, Behindertenparkplätze.

Insbesondere sind durch die Kommune durchgehende barrierefreie Wegeverbindungen zu schaffen und alle Barrieren auf stark frequentierten Wegebeziehungen zu beseitigen.

Punktueller Verbesserungen und „Super“-Lösungen bringen dabei wenig, die Kommune muss in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Es muss für jedermann möglich sein, barrierefrei von seinem Ausgangspunkt zum Ziel zu gelangen.

### **3. Herstellung von Barrierefreiheit in Gebäuden, die öffentlich zugänglich sind**

Rathäuser, Verwaltungsgebäude, Bürgerhäuser, Schulen, Kindertageseinrichtungen, kommunale Freizeit-, Kultur- und Sportstätten, Schwimmbäder, Bibliotheken, Theater, Museen sowie alle weiteren Gebäude, die sich in kommunaler Hand befinden und öffentlich zugänglich sind, müssen barrierefrei sein.

Art. 48 Abs. 2 der bayerischen Bauordnung regelt bereits, dass „bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, (...) in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein (müssen)“. Dementsprechend muss die barrierefreie Zugänglichkeit bei allen Neu- und Umbauten bereits berücksichtigt werden.

Erforderlich sind darüber hinaus eine Überprüfung hinsichtlich der Barrierefreiheit im Bestand sowie die Entwicklung konkreter Maßnahmen, um eine Verbesserung hinsichtlich der Barrierefreiheit im Liegenschaftsbestand zu erreichen.

### **4. Barrierefreie Gestaltung von Verwaltungsverfahren und sonstiger öffentlicher Angebote**

Neben der Herstellung der baulichen Barrierefreiheit bei Verwaltungsgebäuden kommunaler Träger muss auch die barrierefreie Nutzung und Nutzbarkeit öffentlicher Angebote sichergestellt werden.

In kommunalen Verwaltungsverfahren sowie bei Informations- und Beratungsangeboten müssen das Verfahren selbst und die Dokumente barrierefrei ausgestaltet werden. Dazu gehört, dass Behördenschreiben, wie Anträge oder Bescheide, standardisiert auch elektronisch, in Braille-Schrift, in leichter Sprache, sowie mit Piktogrammen versehen angeboten werden. Auch barrierefreie Kommunikation muss möglich sein, durch Gebärdenschrift- oder Lormdolmetscher bzw. durch induktive Übertragung sowie leichte Sprache.

Um eine bestmögliche Umsetzung der Barrierefreiheit zu erzielen, müssen Verwaltungsmitarbeiter entsprechend hinsichtlich der Anforderungen von Barrierefreiheit und im Umgang mit Menschen mit Behinderung geschult werden.

Auch politische Rechte müssen für Menschen mit Behinderung barrierefrei auszuüben sein. Dazu zählt, die barrierefreie Verfügbarkeit von Informationen zur Wahl, von Parteiprogrammen und Informationen über Politiker, auch in leichter Sprache, gleichermaßen wie die Möglichkeit das Wahlrecht selbstständig wahrnehmen zu können. Wahllokale müssen barrierefrei erreichbar sein, und auch Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit müssen die Möglichkeit haben, selbstbestimmt zu wählen.

Des Weiteren müssen auch politische Veranstaltungen barrierefrei sein, d.h. auch für Menschen mit Schwerhörigkeit oder Taubheit verständlich (durch Untertitel, Gebärdendolmetscher oder Screenreader).

## **5. Herstellung von Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr**

Die Aufgabenverantwortung für den allgemeinen ÖPNV liegt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Viele Busse, Straßenbahnen und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr sowie die meisten Haltestellen in Bayern sind nach wie vor nicht barrierefrei.

Insbesondere Höhenunterschiede zwischen Haltestelle und Fahrzeug stellen häufig Hindernisse dar, die für bestimmte Personengruppen selbstständig nicht überwindbar sind. Fahrzeuge und Haltestellen müssen daher baulich aufeinander abgestimmt sein. In den Vergabebedingungen für Nahverkehrsleistungen muss verbindlich festgeschrieben werden, dass nur vollständig barrierefreie Fahrzeuge eingesetzt werden (auch für elektronische Rollstühle nutzbar). Alle Haltestellen in der Kommune sind mit Sitzplätzen, Wartehäuschen, kontrastreichen Beschilderungen, taktilen Leitsystemen, barrierefreien Anzeigetafeln und evtl. Fahrkartenautomaten (auch niedrig, Informationen in Braille-Schrift und in leichter Sprache mit Piktogrammen) und deutlich vernehmbaren Lautsprechern auszustatten.

Kommunen sollten bei der Erstellung von Nahverkehrsplänen im Sinne von Art. 13 Bay ÖPNVG die Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes in § 8 zur Barrierefreiheit bis 01.01.2022 umsetzen und entsprechend Vertreter von Menschen mit Behinderung beteiligen.

Bus- und Trambahnfahrer sollten außerdem zu regelmäßigen Schulungen im Umgang mit und zu den Anforderungen von Menschen mit Behinderung verpflichtet werden.

Generell sollte der Personenverkehr erschwinglich ausgestaltet werden, auch für den Personenkreis, der keine Kostenermäßigung als Nachteilsausgleich geltend machen kann.

Für Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können, sollten kostengünstige und bedarfsgerechte Angebote geschaffen werden. Beispiele für solche Angebote wären die Organisation eines bürgerschaftlichen Fahrdienstes, Flexibusse und das Vorhandensein eines gewissen Prozentsatzes an barrierefreien Taxen.

## **6. Ausbau barrierefreier Angebote im Bereich Kultur, Freizeit und Sport**

Nach Art. 30 der UN-Behindertenrechtskonvention müssen Menschen mit Behinderung auch freien Zugang zu kulturellen Angeboten sowie zu Freizeit- und Sportveranstaltungen und -angeboten haben.

Soweit die Kommunen Träger solcher Einrichtungen sind, müssen sie daher Maßnahmen treffen, um Barrierefreiheit in diesen Bereichen sicherzustellen. Beispiele für solche Maßnahmen sind, neben der Herstellung von baulicher Barrierefreiheit in allen Einrichtungen, Audiodeskriptionen bei Theateraufführungen oder akustische Museumsführer für Menschen mit Sehbehinderung. Darüber hinaus sind auch Veranstaltungen, wie Märkte oder Feste, barrierefrei zu organisieren.

## **7. Herstellung eines flächendeckenden Angebots von privaten Einrichtungen im besonderen öffentlichen Interesse**

Stark frequentierte Einrichtungen privater Träger, wie Geschäfte, Einkaufszentren und sonstige Dienstleister, Kinos, Vereinsräume, aber auch Hotels, Gaststätten oder Cafés sollten bei der Herstellung von Barrierefreiheit unterstützt werden. Insbesondere dann, wenn Alternativangebote fehlen, wird Menschen mit Behinderung die Teilhabe ansonsten verwehrt.

## **8. Herstellung eines flächendeckenden Angebots barrierefreier Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen**

Gerade Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, wie Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen sowie Arzthäuser werden von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und/oder Behinderungen genutzt. Allerdings sind diese Einrichtungen, insbesondere Haus- und Facharztpraxen, häufig nicht barrierefrei.

Die Kommune ist in der Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass flächendeckend ausreichend barrierefreie Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen verfügbar sind. Nach Art. 25 der UN-Behindertenrechtskonvention müssen Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich angeboten werden, auch im ländlichen Raum.

## **9. Bereitstellung von barrierefreiem Wohnraum**

Allein in Bayern werden in den nächsten Jahren 353.839 barrierefreie Wohnungen benötigt werden. Hierfür ist eine Investitionssumme von 5,5 Mrd. Euro erforderlich. Dabei sind auch die Kommunen gefragt, das Schaffen von bezahlbarem barrierefreiem Wohnraum und inklusive Wohnquartiere voranzutreiben und zu unterstützen.

Barrierefreiheit muss ein zentraler Bestandteil von kommunalen Wohnungsbauprogrammen sein.

Darüber hinaus müssen die Vorschriften der bayerischen Bauordnung in Art. 48 zur Barrierefreiheit und deren Einhaltung überwacht und kontrolliert werden.

Des Weiteren ist ein Angebot für eine kostenlose und präventive Wohnberatung für die Bürger zu schaffen.

## **10. Einrichtung von zentralen Beratungsstellen zur Barrierefreiheit**

Die Umsetzung der Barrierefreiheit erfordert ein hohes Maß an Expertise, die in Form eines umfassenden Informations- und Beratungsangebotes erfolgen sollte, das allen privaten und öffentlichen Akteuren, d.h. auch den öffentlichen Trägern und ihren Mitarbeitern als auch privaten Anbietern, zur Verfügung steht. Dieses Beratungsangebot sollte vorhandene Strukturen, Angebote und Ansprechpartner vernetzen, und dort, wo notwendige Informationen fehlen, ergänzen. Wichtig ist eine zentrale Anlaufstelle für die Bürger vor Ort

sowie ein umfassendes, barrierefreies Informationsangebot im und auch außerhalb des Internets.

## **11. Benennung von Beauftragten und Einrichtung von Beiräten von und für Menschen mit Behinderung und Senioren**

Um den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung und Senioren im Bereich der Kommunalpolitik Rechnung tragen zu können und die Einbeziehung der betroffenen Personengruppen in die Entwicklung eines Gesamtkonzepts zur Herstellung der Barrierefreiheit zu verwirklichen, bedarf es der Benennung von Beauftragten für Menschen mit Behinderung und Senioren. Ebenso ist die Einrichtung von Beiräten von und für Menschen mit Behinderung und Senioren unerlässlich.

## **12. Bewusstseinsbildung**

Damit Bayern vollständig barrierefrei und der Grundsatz der Inklusion verwirklicht werden kann, bedarf es auch der Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung nach Art. 8 UN-Behindertenrechtskonvention. Diesbezügliche Maßnahmen können z.B. entsprechende Öffentlichkeitsarbeit, Informationsangebote und die Durchführung von Kampagnen sowie Schulungsmaßnahmen sein, um Vorurteile gegen Menschen mit Behinderung abzubauen und das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderung für die Gesellschaft zu fördern. Schulungsmaßnahmen auf kommunaler Ebene sollten insbesondere für Mitarbeiter der kommunalen Einrichtungen und Behörden durchgeführt werden.